Anhang zur Verordnung über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBV-Anhang)

Vom 28. November 2023 (Stand 1. Januar 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[1)] und § 38 des Gesetzes über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf vom 6. Juli 2023 (LBBG[2)]),

beschliesst:

§ 1 Tarife und Maximalbetrag ambulante Leistungen

[1] Tagsüber gelten folgende Tarife:

Leistungsart	**Tarif pro Stunde**
Fachleistung 3	135 Franken
Fachleistung 2	125 Franken
Fachleistung 1	95 Franken
Assistenzleistung	35 Franken

[2] In der Nacht werden Fachleistungen je erbrachter Stunde abgegolten. Assistenzleistungen werden mit einer täglichen Nachtpauschale entschädigt. Es gelten folgende Tarife und Pauschalen:

Leistungsart	**Tarif oder Pauschale:**
Fachleistungen 3, 2 und 1	Tarif gemäss Absatz 1 multipliziert mit Faktor 1.21 pro Stunde

1) BGS 111.1
2) BGS 861.5

Leistungsart	Tarif oder Pauschale:
Assistenz in wenigen Nächten erforderlich	Pauschale von 58 Franken für jede Nacht
Assistenz mindestens 4 Mal pro Woche erforderlich	Pauschale von 79 Franken für jede Nacht
Assistenz mindestens einmal jede Nacht erforderlich	Pauschale von 120 Franken für jede Nacht
Assistenz mindestens 2 Stunden jede Nacht erforderlich	Pauschale von 165 Franken für jede Nacht

[3] Die Tarife verstehen sich zu Vollkosten. Eine allfällige Eigenleistung nach § 37 der Verordnung wird zur Deckung dieser Tarife beigezogen.

[4] Der maximale Betrag, bis zu welchem ambulante Leistungen gemäss LBBG möglich sind, beträgt zwei Stunden pro Tag zum Tarif der Fachleistung 3 gemäss Abs. 1.

[5] Werden ambulante Leistungen von Familienangehörigen erbracht, gilt für diese Leistungen ein Maximum von einer Stunde pro Tag zum Tarif der Assistenzleistung gemäss Abs. 1.

[6] Die Tabelle in Abs. 1 basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom 31. Dezember 2023. Die Direktion des Innern passt diese Pauschale jeweils per Ende des Jahres für das folgende Kalenderjahr an diesen Index an.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
28.11.2023	01.01.2024	Erlass	Erstfassung	GS 2023/066

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	28.11.2023	01.01.2024	Erstfassung	GS 2023/066